

## CE-Kennzeichnung von Bauprodukten und Nachweis der Verwendbarkeit

### Verbindlichkeit der Bauregelliste und der Technischen Baubestimmungen

- Die Musterbauordnung (MBO) weist im § 17 Bauprodukte darauf hin, dass das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die Klassen und technischen Regeln für die Verwendung festlegt und bekanntmacht. Diese Klassen und technischen Regeln werden in der Bauregelliste und in der Liste der technischen Baubestimmungen veröffentlicht. Mit diesem Bezug in der Musterbauordnung sind die Bauregelliste und die Liste der technischen Baubestimmungen verbindlich.

### CE-Kennzeichnung von Gipsplatten

- Die CE-Kennzeichnung von Gipsplatten bedeutet, dass die Gipsplatten konform mit der Produktnorm EN 520 sind und innerhalb der Europäischen Union (EU) frei gehandelt werden dürfen. Für die Anwendung und damit die Verwendbarkeit sind jedoch nationale Regelungen zu beachten.

### Nachweis der Verwendbarkeit von Gipsplatten in Deutschland

- Mit der Aufnahme der Produktnorm EN 520 in die Bauregelliste des DIBt und der CE-Kennzeichnung wird die Verwendung der Gipsplatten in Deutschland geregelt und dokumentiert (umgesetzt in Bauregelliste B Teil 1, 2007/2, 1.3.2.3, EN 520: 2005-03). Der Nachweis der Verwendbarkeit von Gipsplatten wird durch die CE-Kennzeichnung belegt.

### Verwendbarkeit für den bisherigen Anwendungsbereich von Gipsplatten

- In zahlreichen Anwendungen – DIN-Normen (Statik, Brand- und Schallschutz, Verarbeitung), Zulassungen und Prüfzeugnissen – wird Bezug genommen auf die bisherige DIN 18180: 1989-09.

In den Anforderungen und Eigenschaften bestehen jedoch Unterschiede zwischen der EN 520 und der bisherigen DIN 18180. Ergänzende Anforderungen und Eigenschaften für bestimmte Anwendungen, z. B. Brandschutz DIN 4102-4, sind in der so genannten „Restnorm“ DIN 18180: 2007 zusammengefasst. Die DIN 18180: 2007 ist in die Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommen. Die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EN 520 und zusätzlich mit dem Hinweis auf die DIN 18180 ist der Nachweis der Verwendbarkeit für den gesamten bisherigen Anwendungsbereich.

### Lafarge Gipsplatten und deren Verwendbarkeit

- Die Lafarge Gipsplatten werden CE gekennzeichnet mit dem Hinweis auf EN 520, zusätzlich wird auf DIN 18180 verwiesen. Diese Kennzeichnung ist der Nachweis der Verwendbarkeit und mit dem Hinweis auf DIN 18180: 2007 erschließen sich für die Lafarge Gipsplatten der gesamte bisherige Anwendungsbereich. Darüber hinaus bestätigen wir mit der Konformitätserklärung, dass die Lafarge Gipsplatten nach den Anforderungen der EN 520 als auch nach DIN 18180: 2007 hergestellt werden. Eine umfangreiche werksinterne Produktionsüberwachung garantiert eine gleich bleibende hohe Qualität.

### Andere Bauprodukte von Lafarge

- Für andere Bauprodukte von Lafarge, für die die CE-Kennzeichnung Pflicht ist, gelten die oben gemachten Aussagen sinngemäß. Das sind beispielsweise Metallprofile, Spachtelmassen, Formteile und Verbundplatten.